

Checkliste benötigte Unterlagen bei Rückstellung/vorzeitigen Einschulungen

⇒ „Schularztschein“ (Anmeldeformular Schul 109)

Mit Abzeichnung KJGD nach dortigem Termin. Sollte nur „erwogen“ angekreuzt sein, ist ein zusätzlicher Rückstellungsantrag/Antrag vor. Einschulung notwendig.

⇒ ggf. separater Antrag Rückstellung – kann formlos erfolgen

Vorlage anbei

Notwendig, falls bei Anmeldung noch nicht „Antrag auf Zurückstellung“ angekreuzt wurde oder nur ein Elternteil dort unterschrieben hat.

Ein Rückstellungsantrag ist erst gültig, wenn alle Sorgeberechtigten diesen unterschrieben haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es ein separater Antrag oder das Kreuz auf dem Anmeldeformular Schul109 ist. (Oder es wird eine Vollmacht benötigt.)

⇒ ggf. Vollmacht – kann formlos erfolgen

Vorlage anbei

Falls Anmeldung nur durch einen Elternteil erfolgte bzw. nur ein Elternteil alle Formulare unterschrieben hat, ist eine Vollmacht des 2. Elternteils (, wenn dieser sorgeberechtigt ist,) notwendig. Diese Vollmacht ist für die Rückstellung nur gültig, wenn diese sich auch auf die Rückstellung bezieht. Eine Vollmacht, welche sich nur auf die Schulanmeldung oder „schulische Angelegenheiten“ bezieht, ist nicht gültig.

⇒ fachliche Stellungnahme Kita

Vorlage anbei

(Gut, wenn vorhanden, jedoch nicht zwingend notwendig zur Entscheidung. Wenn es nur an einer fehlenden Kita-Stellungnahme „hängt“ und der Rest vollständig ist, kann auch ohne diese Stellungnahme der Schülerbogen bei der Schulaufsicht eingereicht werden.)

⇒ Nachweis Sorgerecht

verheiratete Eltern:

Eheurkunde, Geburtsurkunde – wenn da bereits verheiratet und gleicher Nachname, gerichtliche Urteile/Beschlüsse

nicht verheiratete Eltern:

Sorgerechtsanerkennung, Negativbescheinigung, gerichtliche Urteile/Beschlüsse

Achtung: Vaterschaftsanerkennung an sich zählt nicht. Sollte in dieser Vaterschaftsanerkennung gleichzeitig die Anerkennung des gemeinsamen Sorgerechts erfolgt sein, kann diese verwendet werden.

Personalausweiskopien sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Notwendige Nachweise, wie z. B. Geburtsurkunden, Sorgerechtsnachweise, etc. sind zur Bearbeitung notwendig und damit auch datenschutzrechtlich erlaubt. Sollten Eltern diesbezüglich Bedenken haben, können Sie gern einen Vermerk auf der jeweiligen Kopie notieren. Dann wird diese nach Bearbeitung der Rückstellung direkt datenschutzrechtlich korrekt vernichtet.

Sollte der 2. Elternteil eine abweichende Anschrift haben, ist es wichtig, dass diese irgendwo im Schülerbogen notiert ist. Jede sorgeberechtigte Person hat das Recht auf Zustellung eines Bescheides im Falle einer Rückstellung bzw. vorzeitigen Einschulung.

Bei Fragen steht Frau Lokau gern zur Verfügung! ☺